



März 2014
AK Positionspapier

Behandlung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) und Konzessionen in der TTIP

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländer-ebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Rudolf Kaske
Präsident

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Die Europäische Kommission (EK) hat unmittelbar im Vorfeld der vierten Verhandlungsrunde (10.-14. März) für die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) entgegen bisheriger Zusicherungen das Thema „Konzessionen“ als Gegenstand des TTIP adressiert. Bereits im Zuge unserer umfassenden Stellungnahme zu den Vorbereitungen des Abkommens im Frühjahr 2013 haben wir darauf hingewiesen, dass solch eine **Ausweitung der Verhandlungsbefugnisse der EK strikt abzulehnen ist** (Stellungnahme der Bundesarbeitskammer (AK) „Transatlantic Free Trade Agreement (TAFTA) – Freihandelsabkommen der EU mit den USA“, 22. April 2013). Es ist zu bedauern, dass die EK weder aus der kontroversen Diskussion zur Konzessionsrichtlinie im Rahmen des Binnenmarktes noch aus den öffentlichen Vorbehalten gegenüber der TTIP-Verhandlungsführung die richtigen Schlüsse zieht.

Die EK gibt mit ihrem Vorschlag zur Behandlung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) in der TTIP die Absicht aus, den Rahmen für eine erste Diskussion zu Konzessionen festzulegen. Mit umso mehr Nachdruck **muss frühzeitig ein negativer Präzedenzfall für einen so genannten „GPA plus“-Standard verhindert werden**: Bislang sind Konzessionen in derartigen Abkommen weitestgehend ausgespart geblieben. Die Schaffung eines transatlantischen Marktes für Konzessionen unterläuft nicht zuletzt die Forderungen nach einem umfassenden Schutz der lokalen und nationalen Handlungsspielräume zur Regulierung, Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (vgl. AK-Stel-

lungnahme „Transatlantic Free Trade Agreement (TAFTA) – Freihandelsabkommen der EU mit den USA“, 22. April 2013 und AK-Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Konzessionsvergabe vom 29.5.2012). Diesbezügliche Liberalisierungsverpflichtungen im TTIP würden durch ihre langfristige Bindungswirkung („lock in“-Effekt) zu einem einschneidenden Verlust regulatorischer Flexibilität führen. **Öffentliche Dienstleistungen – und damit insbesondere auch diesbezügliche Konzessionen – sind aus dem Anwendungsbereich des Abkommens jedenfalls auszuklammern.** Statt einer vertieften Vermarktungsagenda sind vielmehr bereits erreichte Schutzstandards als Ausgangspunkt für Verbesserungen heranzuziehen: So eignet sich zB die so genannte „public utilities“-Klausel aus den EU-GATS-Verpflichtungslisten als Maßgabe dafür, die Definitionsmacht der Kommunen und Mitgliedstaaten zur flexiblen Herausnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge auch aus dem Bereich des Vergabekapitels zu stärken. In diesem Sinne wäre auch keine abschließende Auflistung einzelner sektoraler Ausnahmen in allfälligen Verpflichtungslisten praktikabel. Nach Maßgabe der „public utilities“-Klausel müsste demnach der Vielfalt und dynamischen Ausgestaltung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im jeweiligen kommunalen bzw nationalen Zusammenhang durch eine weit gefasste Ausnahmebestimmung Rechnung getragen werden (vgl. dazu zentrale Charakteristika der PU-Klausel wie zB horizontale, sektorübergreifende Reichweite; Betonung der Definitionshoheit der lokalen sowie nationalen Ebene: *„considered as ... at a national*

or local level“; zudem ermöglicht eine nicht-abschließende Auflistung größere Flexibilität und ein dynamisches Verständnis des Anwendungsbereichs: „detailed and exhaustive sector-specific scheduling is not practical“). Darüber hinaus ist auf ein aktuelles Rechtsgutachten zu verweisen, das die Risiken des TTIP für die öffentliche Daseinsvorsorge am Beispiel der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung konzipiert („Potentielle Auswirkungen des transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) auf die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich Wasserversor- und Abwasserentsorgung“, Prof. Markus Krajewski, <http://bayrvr.de/2014/02/11/potentielle-auswirkungen-des-transatlantischen-freihandelsabkommens-ttip-auf-die-kommunale-organisationsfreiheit-im-bereich-wasserversor-und-abwasserentsorgung/>).

Die Adressierung von Konzessionen im TTIP im Zuge des EK-Vorschlags geschieht zudem in Zusammenhang mit einem zweiten, höchst problematischen Schritt: Geht es nach den Zielsetzungen der EK, sollen Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) durch das avisierte TTIP-Kapitel zum öffentlichen Vergabewesen abgedeckt werden. Damit wird nicht nur außer Acht gelassen, dass **innerhalb der EU erhebliche Differenzen zur Regelung von ÖPP bestehen**. Darüber hinaus ist damit das inhärente Ziel verbunden, den Einsatz von Öffentlich-Privaten Partnerschaften im transatlantischen Maßstab zu forcieren. Diese Zielsetzung wird seitens der AK äußerst kritisch gesehen. So zieht etwa eine aktuelle Forschungsarbeit des Europäischen Gewerkschaftsverbands für den Öffentlichen Dienst (EGÖD) – basierend auf einer Vielzahl von Studien zu ÖPPs in unterschiedlichen Ländern – die klare Schlussfolgerung, dass **ÖPPs nicht zu**

einer Entlastung öffentlicher Ausgaben führen, sondern diese abschöpfen. Dieses Dossier führt einige Kritikpunkte an ÖPPs prägnant zusammen: Etwa, dass (1) in ÖPPs regelmäßig das Nachfragerisiko nicht übertragen wird und somit bei der öffentlichen Hand bleibt; dass (2) Kosten-Nutzen-Analysen, welche ÖPPs zu Grunde liegen, unvollständig sind, alternative Szenarien ausklammern und üblicherweise „externe“ Auswirkungen wie etwa auf die Beschäftigten nicht mit einbeziehen; dass (3) ÖPPs bei der Fertigstellung von Gebäuden wesentlich teurer sind als herkömmliche Verträge; dass (4) die für ÖPPs geltenden Bestimmungen vielfach intransparent bzw. die zugrundeliegenden Verträge unter Verschluss gehalten werden; dass (5) ÖPP-Vergabeverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen und teurer sind als normale Vergabeverfahren; (6) dass – auch gemäß der Analyse des IWF – der private Sektor Dienstleistungen nicht unbedingt effizienter erbringt als die öffentliche Hand oder (7) dass die öffentliche Hand über bessere Optionen und Konditionen zur Finanzierung verfügt (vgl. im Detail EGÖD-Dossier über Öffentlich-Private Partnerschaften, http://www.epsu.org/IMG/pdf/factsheetPPPs_DE.pdf).

Umso mehr ist es notwendig, sowohl die bestehenden als auch die künftigen Vorstöße der EK in diese Richtung in den TTIP-Verhandlungen strikt zurückzuweisen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Oliver Prausmüller

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2164

oliver.prausmueller@akwien.at

und

Gudrun Kainz

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

gudrun.kainz@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73